

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geseke

Widmung von Gemeindestraßen

Widmungsverfügung

hier: Westliches Teilstück der Straße „Am Schwarzen Weg“

Entsprechend dem Beschluss des Rates der Stadt Geseke vom 26.10.2023 wird die Erschließungsanlage

**Westliches Teilstück der Straße „Am Schwarzen Weg“
In der Gemarkung Geseke, Flur 4, flurstück 2850, Größe 686 m²**

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW (StrWG NRW) als Gemeindestraße, bei der die Belange der der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen - Anliegerstraße -, gewidmet.

Der beigefügte Plan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses und dieser Widmungsverfügung. **Die Widmung wird am 01.12.2023 wirksam.** Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Geseke.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 des StrWG NRW öffentlich bekanntgemacht.

Begründung:

Nach dem Erschließungsvertrag zwischen der Stadt Geseke und der Fa. Heicks Immobilien GmbH vom 07.12.2006 verpflichtete sich der Erschließungsträger zur Herstellung der erforderlichen Erschließungsanlagen entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes E 10 – Meteorstraße – der Stadt Geseke.

Demnach kam der Erschließungsträger u.a. für den Straßenausbau, die Straßenbeleuchtung, die Straßenentwässerung und die Kanalisationsanlagen einschließlich der Grundstücksanschlussleitungen auf.

Der Straßenendausbau für das westliche Teilstück der Straße Am Schwarzen Weg westlich der Einmündung Hertingskreuz erfolgte von Mai bis Juli 216. Die Schlussabnahme erfolgte durch die Stadt am 26.07.2106

Die Erschließungsanlagen im Bereich der Parzelle in der Gemarkung Geseke, Flur 4, Flurstück 2850 wurden somit durch den Erschließungsträger erstmalig endgültig hergestellt.

Nach dem Erschließungsvertrag hat sich die Stadt zur straßenrechtlichen Widmung nach erfolgter Schlussabnahme verpflichtet. Der Erschließungsträger hat bereits mit Abschluss des Erschließungsvertrages seine Zustimmung zur Widmung gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW erteilt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Widmung der Straße als öffentliche Anliegerstraße vor.

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 StrWG NRW ist Voraussetzung für die Widmung, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist oder der Eigentümer der Widmung zugestimmt hat.

Die von der Widmung betroffene Widmungsanlage sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Durch die Widmung erhält die aufgeführte Erschließungsstraße die Eigenschaft als öffentliche Straße.

Nach § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung verfügt die Straßenbaubehörde die Widmung. In der Widmung sind die Straßengruppe, zu der die Straße gehört (Einstufung) und die Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke und Benutzerkreise sowie etwaige sonstige Besonderheiten festzulegen (Widmungsinhalt).

Bei der aufgeführten Straße handelt es sich um eine Anliegerstraße im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen.

Die Widmung wird am 01.12.2023 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg zu erheben. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV.NRW.S602) in der zur Zeit gültigen Fassung gilt die Widmungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Geseke, den 27.10.2023


Dr. Remco van der Velden
Bürgermeister



